

# Aktuelles über Honorar und Vergabe

## Prüfung von Unternehmensnachträgen

### Teil 2

Wer die Unternehmensnachträge prüfen soll und ob und wie diese Prüfung vergütet werden muss, das sind zwei Streitpunkte, die in der Praxis der Planer immer häufiger vorkommen. Um sie drehen sich deshalb zwei Fragen, zwei Antworten und ein Kommentar im 2. Teil unserer Serie über solche honorar- und vergaberechtliche Fälle, die bei der Ludwigshafener Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht (GHV) behandelt wurden und allgemeine Relevanz aufweisen.

Peter Kalte  
Michael Wiesner

Die Prüfung von Nachträgen während der Bauabwicklung gehört zu den Grundleistungen eines jeden Planers, der mit den Leistungsphasen 1 bis 7 HOAI betraut ist. Diese Leistungen sind keine Besonderen Leistungen. Sie erhöhen das Honorar, entweder durch Erhöhung der anrechenbaren Kosten oder wegen einer wiederholten Grundleistung.

Die Vergütung ergibt sich bei zusätzlichen Leistungen automatisch daraus, dass sich die Kosten erhöhen. Bei geänderten Leistungen entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch aus der Wiederholung von bereits erbrachten Grundleistungen.

Verlangt der Auftraggeber, dass die Örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI oder die Bauoberleitung nach § 55 HOAI (Lph 8) die Unternehmensnachträge prüft (was in der Praxis häufig verlangt wird), so sind diese Leistungen als Grundleistungen auch aus anderen Leistungsphasen wegen Mehrleistung zusätzlich vergütungspflichtig.

Die Vergütung ergibt sich bei zusätzlichen Leistungen automatisch daraus, dass sich die Kosten erhöhen. Bei geänderten Leistungen

entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch aus der Wiederholung von bereits erbrachten Grundleistungen. Aus dieser Sachlage heraus wurden der GHV von einem Auftraggeber eines Planers folgende Fragen gestellt:



? Wer prüft die Unternehmensnachträge? Wie ist die Nachtragsprüfung zu honorieren?

Bei einer größeren Verkehrsanlage gibt es zwei Ingenieure als Auftragnehmer für die Leistungsphasen 1 bis 7 einerseits und für die Örtliche Bauüberwachung andererseits. Die Bauoberleitung wird vom Auftraggeber selbst ausgeführt. Die Leistungsvereinbarung orientiert sich an den §§ 51 ff der HOAI, Besondere Leistungen sind nicht vereinbart. Der Auftraggeber ist der Überzeugung, dass

die Örtliche Bauüberwachung die Nachträge ohne zusätzliches Honorar zu prüfen hat, denn schließlich hat dieser die Grundleistungen „Überwachung der Ausführung nach dem Vertrag“ und insbesondere die „Rechnungsprüfung“ in Auftrag.

Der Bauüberwacher meint, dass die Nachtragsprüfung Aufgabe der Bauoberleitung sei, welche ja die „Kostenfeststellung“ erarbeitet, und wenn er die Nachtragsprüfung machen muss, wäre dies eine Besondere Leistung. Mit einer solchen Leistung könne er erst beginnen, wenn er eine schriftliche Honorarvereinbarung nach § 5 Abs. 4 HOAI

hätte, sonst hätte er keinen Honoraranspruch.

Der Planer der Leistungsphasen 1 bis 7 hält sich zurück, er ist der Meinung, seine Leistung sei mit der Vorlage des Vergabevorschlags abgeschlossen. Außerdem machten Nachträge nur Arbeit.

! Vorweg ist zu sagen, dass die HOAI zunächst nur regelt, wer, bei Leistungserbringung, welchen Honoraranspruch geltend machen kann.

Alle drei vorgebrachten Überzeugungen sind daher auch im Wesentlichen falsch. Die Nachtragsprüfung ist weder in der Leistungsphase 8 noch in der Örtlichen Bauüberwachung eine Grundleistung. Sie ist eine Grundleistung der Leistungsphasen 1 bis 7 und betrifft insbesondere die Leistungsphasen 6 und 7, kann aber auch die Leistungsphasen davor betreffen. Dies ergibt sich aus der 2. Grundleistung der Phase 6 „Anfertigen der

Anzeige

■ **AVA**  
■ **Kostenplanung**  
■ **Projektmanagement**

Kostenlose Testversion  
Tel. 08031 - 40688-0  
Fax 08031 - 40688-11

e-mail: [info@orca-software.com](mailto:info@orca-software.com) · [www.orca-software.com](http://www.orca-software.com)



## DIE AUTOREN DER SERIE

**PETER KALTE**

Dipl.-Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**WOLFGANG KAUFHOLD**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**MICHAEL WIESNER**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

Leistungsbeschreibungen“ und der 2. Grundleistung der Phase 7 „Einholen von Angeboten“. In der HOAI sind zwar die Nachtragsangebote nicht explizit bezeichnet, diese sind aber auch keine Ausnahmeerscheinung, sondern zur ordnungsgemäßen Erstellung des Objekts, durchaus im Sinne der Grundleistungsdefinition des § 2 Abs. 2 im Allgemeinen erforderlich.

Die Örtliche Bauüberwachung hat als Grundleistung nur festzustellen, dass eine zu erbringende Leistung nicht im Vertrag mit dem Unternehmer enthalten ist. Damit kann die Nachtragsprüfung für den Planer keine Besondere Leistung sein, und eine schriftliche Honorarvereinbarung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für einen Honorarananspruch.

Auch die Honorierung zeigt die Schlüssigkeit dieser Argumente. In der Regel ist im Teil VII HOAI die Kostenfeststellung Grundlage für die Honorierung der Leistungen ab Leistungsphase 5. Die Nachträge gehen als ausgeführte und abgerechnete Leistungen in die Kostenfeststellung ein.

**GHV:** Setzt man voraus, dass der Planer mangelfrei gearbeitet hat, so entstehen Nachträge in der Regel aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen, für die es im Vertrag zwischen Auftraggeber und dem bauausführenden Unternehmen keine Abrechnungspositionen gibt.

Nur dies ist als Grundleistung von der Örtlichen Bauüberwachung festzustellen. Die Vergütung für das ausführende Unternehmen ergibt sich bei Vereinbarung der VOB als Vertragsbestandteil aus der VOB/B. Dabei greift der § 2 Nr. 5 VOB/B bei Änderungen des Bauentwurfes, der § 2 Nr. 6 VOB/B bei zusätzlichen Leistungen.

Die gleiche Unterscheidung ist auch für die Honorierung der Ingenieurleistung maßgeblich. Handelt es sich um einen Nachtrag, der dem § 2 Nr. 5 VOB/B zuzuordnen ist, das

heißt, diesem liegt eine vom Auftraggeber angeordnete Änderung zugrunde, so kann diese Änderung nur durch eine geänderte Planung umgesetzt werden.

Der Planer muss also, je nach Konstellation des Einzelfalles, die Ausführungsplanung ändern, gegebenenfalls sogar vorhergehende Leistungsphasen nochmals ändern.

Er muss auf alle Fälle aber ein neues Leistungsverzeichnis erstellen, ein neues Ange-

bot beim Unternehmer einholen und dieses bewerten. Insofern handelt es sich beim Planer um Änderungsleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers, das heißt, er wiederholt bereits durchgeführte Grundleistungen.

Dies ist herrschende Meinung der Kommentatoren (so auch nachzulesen in *Locher/Koebler/Frik*: Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 10 Rdn. 24; s. auch S. 57). Deutlich wird dabei, dass in den meisten Fällen folgende Grundleistungen nach § 55 HOAI betroffen und

wiederholt (bei Änderungen) oder und erstmalig (bei zusätzlichen Leistungen) zu bearbeiten sind:

ein. Ist die Kostenfeststellung maßgeblich für die Honorarermittlung, was die Regelvereinbarung nach § 52 Abs. 2 HOAI darstellt, ist es offensichtlich, dass die vorbeschriebenen Nachträge in die anrechenbaren Kosten einfließen.

- Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung): Zeichnerische ... Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben ...
- Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe): Mengenermittlung ..., Aufstellen der ... Leistungsbeschreibungen,
- Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe): Einholen von Angeboten, Prüfen und Werten der Angebote, Mitwirken bei der Auftragserteilung.

Damit sind alle Leistungen aufgezählt, und ein zusätzliches Honorar lässt sich im Rahmen der HOAI als wiederholte Grundleistungen ermitteln.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 0621/6856090-3  
Fax: 0621/6856090-90  
[kontakt@ghv-guestelle.de](mailto:kontakt@ghv-guestelle.de)  
[www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de)

Anzeige

**NEMETSCHER**  
BUILDING THE FUTURE

bot beim Unternehmer einholen und dieses bewerten. Insofern handelt es sich beim Planer um Änderungsleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers, das heißt, er wiederholt bereits durchgeführte Grundleistungen.

Diese sind eindeutig den Grundleistungen zuzuordnen, wofür ein Anspruch auf Honorierung entsteht.

Grundlage des zusätzlichen Honoraranpruchs ist der Umfang der wiederholten Grundleistungen im Verhältnis zu den bereits erbrachten Grundleistungen. Als Basis lassen sich hier zweckmäßig die anrechenbaren Kosten des Nachtrages bezogen auf die anrechenbaren Kosten der ursprünglichen Grundleistungen heranziehen.

Anders verhält es sich mit Nachtragsleistungen, die dem § 2 Nr. 6 VOB/B zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um geforderte Leistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen waren, also um eine Erweiterung des Auftrages.

Diese führen unmittelbar zu Mehrkosten, das heißt zu einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten.

Diese Mehrkosten fließen dann, je nach Abrechnungsvereinbarung, entsprechend in die verschiedenen Kostenermittlungsarten

# Kompetent planen und bauen mit bewährten Büchern

## Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro (2. unveränderte Auflage)

gebunden, 96 Seiten,  
ISBN: 3-7949-0747-7  
Preis: € 19,80  
Autor: Dietmar Goldammer  
Goldammer  
Best. Nr.: 747

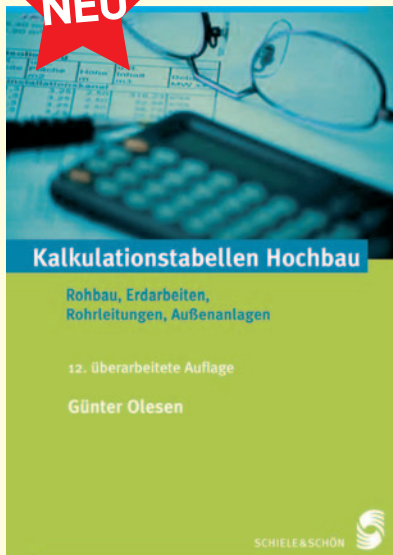
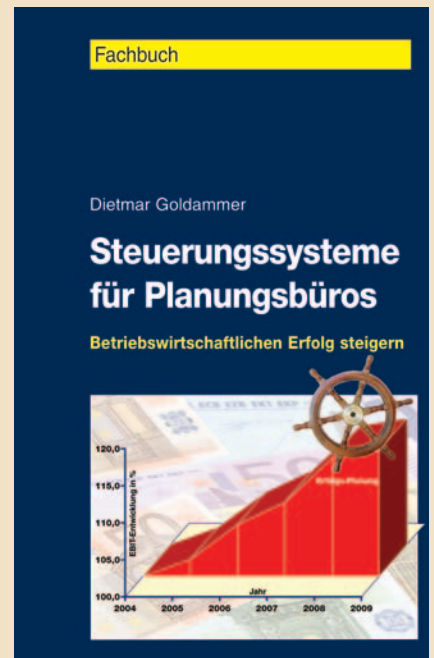
„Aufträge haben wir noch genug, aber es bleibt nichts mehr dabei über.“ So oder ähnlich sind die häufigsten Aussagen der Inhaber von Planungsbüros in den letzten Monaten. Es reicht also nicht mehr, nur technisch gut zu sein, d.h. reines Ingenieurwissen umzusetzen. Gerade in kleineren Planungsbüros müssen die Chefs heute gleichzeitig auch exzellente Betriebswirte, Controller und „Motivatoren“ sein. Betriebswirtschaftliche Mängel im Planungsbüro löst die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nämlich nicht. Das Buch vermittelt in eingängiger Form Antworten auf wichtige Fragen **erfolgsorientierter Unternehmensführung**.



## Steuerungssysteme für Planungsbüros

gebunden,  
ca. 116 Seiten,  
ISBN: 3-7949-0748-5  
Preis: € 19,80  
Autor: Dietmar Goldammer  
Goldammer  
Best. Nr.: 748

Ingenieure und Architekten sind Planer. Aber planen sie auch für sich selbst? Offensichtlich nicht, denn nicht wenige schrieben in der Vergangenheit rote Zahlen. Die meisten merken das erst, wenn der Steuerberater am Jahresende die kumulierten Zahlen der zurückliegenden 12 Monate präsentiert. Schwachstellen im Planungsbüro, wie man sie erkennt und ihnen entgegenwirkt, all dies verrät das Werk von Dietmar Goldammer. In einem gesonderten „Software-Kapitel“ werden die wichtigsten Kriterien, die eine Büro-Management-Software für Planungsbüros (BMSP) erfüllen sollte, vorgestellt. Eine umfangreiche Marktübersicht über das derzeitige BMSP-Software-Angebot mit einer Spezifikation der jeweiligen Leistungsmerkmale hilft zur (Neu-)Orientierung beim Softwarekauf.



## Kalkulationstabellen Hochbau (12. überarbeitete Auflage)

Rohbau, Erdarbeiten,  
Rohrleitungen,  
Außenanlagen

gebunden, ca. 600 Seiten,  
zahlreiche Tabellen  
ISBN: 3-7949-0741-8  
Preis: € 70,00  
Autor: Günter Olesen  
Best. Nr.: 741

Das Tabellenwerk Band 2 aus der Reihe „Kalkulation im Bauwesen“ beschreibt die im allgemeinen Hochbau vorkommenden Rohbauleistungen. Für sie werden

Stunden-Richtwerte angegeben, die der Kalkulation von Rohbaupreisen dienen. Die Tabellen umfassen nicht nur Rohbauarbeiten für Gebäude, sondern ebenfalls der damit zusammenhängende Erd- und Rohrleitungsbau sowie Fertigteilmontagen und Außenanlagen. Hervorzuheben sind u.a. ausführliche Angaben über zeitgemäße Schalungsmethoden sowie die Verarbeitung unterschiedlicher Mauersteinformate unter Berücksichtigung verschiedenartiger Steinfugen. Über 40 Tafeln geben Informationen über Baustoffbezeichnungen und -abmessungen bzw. den Baustoffbedarf. Ein ausführliches Sachwortverzeichnis erleichtert dem Benutzer des Tabellenwerks das Auffinden spezifischer Bauleistungen.



## Kalkulationstabellen Straßen- und Tiefbau (9. Auflage)

gebunden,  
ca. 400 Seiten,  
zahlreiche Tabellen  
ISBN: 3-7949-0549-0  
Preis: € 35,70  
Autor: Peter Rabe  
Best. Nr.: 549

Im 3. Band aus der Reihe „Kalkulation im Bauwesen“ wird ein breiter Ausschnitt von Kalkulationswerten der am häufigsten wiederkehrenden Bauleistungen auf dem Gebiet des Straßen- und Tiefbaus mit den dazugehörigen Stundenrichtwerten aufgezeigt. Dem hohen

Maschinenanteil in diesem Arbeitsbereich wurde insofern Rechnung getragen, als die entsprechenden Arbeiten übersichtlich auf Formularen dargestellt sind. Die Gerätekosten beruhen auf der Baugeräteliste. Nach Hinzufügen des aktuellen Lohnanteils sind die Arbeitskosten unmittelbar zu ermitteln. Soweit für den Straßen- und Tiefbau erforderlich, wurden auch die Werte für Maurer- und Stahlbetonarbeiten aufgenommen. Leerspalten und -seiten ermöglichen es dem Leser, eigene Erfahrungswerte einzutragen und weitere Leistungen aufzunehmen.

**NEU**

**Bauleistungen und Baupreise für schlüsselfertige Wohnhausbauten (3. Auflage)**

gebunden, 416 Seiten, zahlreiche Tabellen  
**ISBN:** 3-7949-0702-7  
**Preis:** € 55,00  
**Autor:** Günter Olesen  
**Best. Nr.:** 702

Das umfassende Tabellenwerk gibt Auftragnehmern, Architekten und beratenden Ingenieuren sowie interessierten Laien Auskunft über den Leistungsumfang und die Baupreise für die schlüsselfertige Erstellung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern. Den Planern und Bauausführenden kann es ein Leitfadens bei der Erfassung und Durchführung aller erforderlichen Bauleistungen sein - vom Beginn der Erdarbeiten bis zur Schlußreinigung des bezugsfertigen Gebäudes. In Form von Kurztexen sind Bauleistungen (Rohbau, Ausbau, Haustechnik, Außenanlagen) beschrieben und mit Einheitspreisen versehen. Darüber hinaus werden für viele Leistungen Richtwerte für den kalkulatorischen Arbeitszeitbedarf, den Baustoffverbrauch und den Baustoffpreis genannt.

**Bauleistungen und Baupreise für schlüsselfertige Wohnhausbauten**

3. Auflage  
**Günter Olesen**

**Schiele & Schön**

**Ausführung und Kontrolle von Bauleistungen**

**Bauvorbereitung - Tiefbau - Rohbau - Ausbau - Gebäudetechnik**

gebunden, ca. 622 Seiten, zahlreiche Tabellen  
**ISBN:** 3-7949-0641-1  
**Preis:** € 65,45  
**Autor:** Günter Olesen  
**Best. Nr.:** 641

Das umfassende und unverzichtbare Nachschlagewerk für Fachleute, die mit der Bauleitung von Hochbauten betraut sind - sei es auf seiten der Auftraggeber oder auf seiten der Auftragnehmer - beschreibt in 41 Kapiteln die fachgerechte Ausführung und Kontrolle von allen Bauleistungen im Hochbau. Für jedes Gewerk werden die wichtigsten DIN-Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter angegeben, um so einen Beitrag zur Kontrolle der ausführenden Handwerker und Unternehmen zu leisten.

Günter Olesen

**Ausführung und Kontrolle von Bauleistungen**

Bauvorbereitung - Tiefbau - Rohbau - Ausbau - Gebäudetechnik

**Schiele & Schön**

**Bautagebuch**

Formular A4 zum Heraustrennen je Block 80 Blatt  
**ISBN:** 3-7949-0503-2  
**Preis:** € 5,75  
**Autor:** Paul Levsen  
**Best. Nr.:** 503

In Deutschlands Bauunternehmen tausendfach bewährt: die praktischen Vordrucke des Bautagebuches. Im DIN-A-4 Format verfügen die Vordrucke des Bautagebuches über alle im Tagesbericht relevante Rubriken.



**ICH BESTELLE:**

Anzahl	Best.-Nr.	Autor	Titel	Einzelpreis
	747	Dietmar Goldammer	Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro	€ 19,80
	748	Dietmar Goldammer	Steuerungssysteme für Planungsbüros	€ 19,80
	741	Günter Olesen	Kalkulationstabellen Hochbau	€ 70,00
	549	Peter Rabe	Kalkulationstabellen Straßen- u. Tiefbau	€ 35,70
	702	Günter Olesen	Bauleistungen für Wohnhausbauten	€ 55,00
	641	Günter Olesen	Ausführung u. Kontrolle v. Bauleistungen	€ 65,45
	503	Paul Levsen	Bautagebuch	€ 5,75

Alle Preise zzgl. Versandkosten

**Bestellschein faxen:** +49(30) 25 37 52 99 **mailen:** pavelec@schiele-schoen.de oder **anrufen:** +49(30) 25 37 52 75

**Baustoff zum Nachlesen**

Alle Bücher, Medien und Zeitschriften des Verlages finden Sie auch im Internet:

[www.schiele-schoen.de](http://www.schiele-schoen.de)



**SCHIELE & SCHÖN**